

**Amtliche Mitteilungen
der
FernUniversität in Hagen**

Nr. 21 / 2015

Hagen, 27. November 2015

Inhalt:

- 1.** Vierte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26. November 2015
- 2.** Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 26. November 2015
- 3.** Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen für die 1. Sitzung am 15. Juni 2015 vom 15. Juni 2015
- 4.** Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen für die 2. Sitzung am 14. September 2015 vom 14. September 2015

**Vierte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 26. November 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 04. Juni 2013 in der Fassung vom 05. August 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:
„§ 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung“
2. In § 4 wird die Überschrift aktualisiert und ein neuer Absatz 1 eingefügt, die anderen Absätze verschieben sich entsprechend, so dass § 4 jetzt lautet:

„§ 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung

(1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.

(2) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in Psychologie ist das für Nordrhein-Westfalen gültige Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(3) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle einer bestandenen Zugangsprüfung nach der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 4 HG in Verbindung mit § 5 durch die Feststellungen im Zeugnis über die Zugangsprüfung ersetzt.

(4) Einschreiben kann sich nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder den Diplom-Studiengang Psychologie noch nicht verloren hat.

(5) Für ein erfolgreiches Fernstudium ist der Zugang zu einem Rechner mit Internet-Zugang notwendig. Darüber hinaus sind Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und EDV-Kenntnisse empfehlenswert.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. November 2015 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. November 2015.

Hagen, den 26. November 2015

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.
Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
In Vertretung

gez.
Regina Zdebel
Die Kanzlerin der FernUniversität in Hagen

**Fünfte Änderung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss „Master of Science (M. Sc.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 26. November 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 02. Dezember 2011 in der Fassung vom 21. September 2015 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:
„§ 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung“
2. In § 4 wird die Überschrift aktualisiert und ein neuer Absatz 1 eingefügt, die anderen Absätze verschieben sich entsprechend, so dass § 4 jetzt lautet:

„§ 4 Einschreibung und Einschreibvoraussetzung

(1) Die Einschreibung in den Studiengang findet einmal im Studienjahr zum Wintersemester statt.

(2) Zugang zum Studium hat, wer einen erfolgreichen Abschluss B.Sc. in Psychologie im Umfang von 180 ECTS nachweist.

(3) Zugang hat nur, wer den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen vergleichbaren Studiengang der Psychologie noch nicht verloren hat.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 18. November 2015 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 26. November 2015.

Hagen, den 26. November 2015

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen
In Vertretung

gez.

gez.

Universitätsprofessor Dr. Frank Hillebrandt

Regina Zdebel
Die Kanzlerin der FernUniversität in Hagen

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen
für die 1. Sitzung am 15. Juni 2015
vom 15. Juni 2015**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gibt sich die Hochschulwahlversammlung die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Die Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.

(2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. Stellvertretender Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts des Gremiums.

Die Sitzungstermine werden rechtzeitig im Intranet hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.

(6) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Hochschulratsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.

(2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Anschließend findet ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Aussprache. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8.

§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt in geheimer Abstimmung ohne anschließende Aussprache. Die Gremiengruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.

(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.

(4) Gewählt ist, wer nach dem ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann finden ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Bei mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, dann wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Wird die erforderliche Mehrheit auch in dieser Sitzung nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, dann wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen.

(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

§ 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

(3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die gegebenenfalls neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
6. Feststellung von Verfahrensfehlern,
7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung,
9. Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag.

§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt nur für die 1. Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 15. Juni 2015. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 15. Juni 2015.

Hagen, den 13. November 2015

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der FernUniversität in Hagen
für die 2. Sitzung am 14. September 2015
vom 14. September 2015**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2, 22a Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) gibt sich die Hochschulwahlversammlung die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Vorsitz
- § 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Öffentlichkeit und Gäste
- § 6 Abstimmungen
- § 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats
- § 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Sitzungsprotokoll
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zusammensetzung und Vorsitz

(1) Die Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats zusammen. Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.

(2) Den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung nimmt die oder der Vorsitzende des Senats wahr. Stellvertretender Vorsitzender ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

§ 2 Einberufung und Leitung der Hochschulwahlversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts des Gremiums.

Die Sitzungstermine werden rechtzeitig im Intranet hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Hochschulwahlversammlung spätestens 12 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form ein. Die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung der in Satz 1 genannten Frist in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Sofern personenbezogene Daten (Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare Person) Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung sind, werden die zugehörigen Unterlagen in schriftlicher Form an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung verschickt.

(4) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgerechten Ablauf der Beratung unter Berücksichtigung der Belange der Mitglieder. Wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht mehr gewährleistet erscheint, kann sie oder er die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

(5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Es wird eine Redeliste erstellt. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen oder die Redeliste schließen.

(6) Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung. Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung, ist die Auslegungsfrage durch Mehrheitsbeschluss zu entscheiden.

§ 3 Tagesordnung

Die oder der Vorsitzende erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihr oder ihm eingegangenen Anträge; diese müssen ihr oder ihm spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen. Bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen oder Eilanträge stellen. Der Tagesordnungsvorschlag wird im Intranet hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder des Senats und der externen Hochschulratsmitglieder anwesend ist.

§ 5 Öffentlichkeit und Gäste

(1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität in Hagen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten Gäste einladen.

(2) Bei der Durchführung ihrer Sitzungen kann sich die Hochschulwahlversammlung der Hilfe der Hochschulverwaltung bedienen. Die von der oder dem Vorsitzenden benannten Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfer gehören nicht zur Öffentlichkeit.

§ 6 Abstimmungen

(1) Abstimmungen finden offen statt, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist oder mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, nach § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(3) Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Hochschulrats kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte übertragen. Im Falle der Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds aus der Hälfte des Senats nimmt dessen Ersatzmitglied das Stimmrecht wahr. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden oder alle Ersatzmitglieder verhindert, so kann das verhinderte Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied innerhalb seiner Hälfte und Statusgruppe übertragen. Die Stimmrechtsübertragung ist der oder dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform anzuzeigen. Auf ein stimmberechtigtes Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann jeweils nur eine weitere Stimme übertragen werden. Ein Mitglied, auf das eine weitere Stimme übertragen wurde, erhält bei geheimen Abstimmungen zwei Stimmzettel.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der Hochschulwahlversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Dies gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Gremium unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) Liegen zu einem Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über die umfassenderen Anträge zuerst und bei unvereinbaren Anträgen alternativ abgestimmt. Anderenfalls wird nach der Reihenfolge der Anträge abgestimmt.

§ 7 Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die Findungskommission unterbreitet der Hochschulwahlversammlung für die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats auf der Grundlage der eingegangenen Bewerbungen und der im Verfahren von den Kandidatinnen und Kandidaten gewonnenen Eindrücke einen Vorschlag.

(2) Die oder der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu einer persönlichen Vorstellung ein.

(3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission oder ein von ihr oder ihm benanntes Mitglied der Findungskommission berichtet über das Auswahlverfahren und stellt der Hochschulwahlversammlung die einzelnen vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten vor. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Im Anschluss an die Vorstellung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Findungskommission erhalten die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten einzeln die Möglichkeit, sich in öffentlicher Sitzung der Hochschulwahlversammlung zu präsentieren und Fragen der Mitglieder zu beantworten. Anschließend findet ein Gespräch mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Nach der Präsentation der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt eine Aussprache. Dies erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(6) Im Anschluss an die Aussprache erfolgt die Wahl der Mitglieder des Rektorats gemäß § 8.

§ 8 Wahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann für jedes zu wählende Mitglied des Rektorats pro Wahlgang eine Stimme abgeben. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Übertragene Stimmrechte sind als gesondertes Stimmrecht auszuüben.

(2) Die Wahl der einzelnen Mitglieder des Rektorats erfolgt in geheimer Abstimmung ohne anschließende Aussprache. Die Gremiengruppe der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und die externen Mitglieder des Hochschulrats erhalten farblich unterschiedliche Stimmzettel. Anschließend werden die Mitglieder einzeln zur Wahlkabine gerufen, wo sie ihren Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne werfen. Nichtamtliche Stimmzettel und Stimmzettel, die auf andere nicht durch die Hochschulwahlversammlung zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten lauten, sind ungültig.

(3) Bei der Stimmauszählung werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats mit „1“ und die Stimmen der externen Hochschulratsmitglieder mit „4,4“ gewichtet.

(4) Gewählt ist, wer nach dem ersten Wahlgang die Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhält und darüber hinaus die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats auf sich vereinigt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(5) Wird die für die Wahl des jeweiligen Rektoratsmitglieds erforderliche Mehrheit in der Hochschulwahlversammlung und/oder in beiden oder einer ihrer Hälften im ersten Wahlgang nicht erreicht, dann finden ein zweiter und gegebenenfalls ein dritter Wahlgang statt. Bei

mehr als zwei Kandidatinnen und Kandidaten findet ab dem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Wird auch in einem dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, dann wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächstfolgende Sitzung vertagt. Wird die erforderliche Mehrheit auch in dieser Sitzung nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, dann wird die Sache an die Findungskommission zurückverwiesen.

(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmenthaltungen sowie die Namen der Gewählten enthalten sind.

§ 9 Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Hochschulwahlversammlung jedes Mitglied des Rektorats mit der Mehrheit von fünf Achteln seiner gemäß § 8 Absatz 3 gewichteten Stimmen abwählen. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Das betroffene Rektoratsmitglied ist anzuhören.

(2) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet.

(3) Unverzüglich nach der Abwahl beauftragt die Hochschulwahlversammlung die gegebenenfalls neu zu wählende Findungskommission mit der Vorbereitung der Wahl eines neuen Mitglieds des Rektorats.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Durch Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf vor der Abstimmung ein Mal für und ein Mal gegen den Antrag Stellung genommen werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung,
3. Vertagung oder Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
4. Beschränkung der Redezeit,
5. Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte oder Schluss der Sitzung,
6. Feststellung von Verfahrensfehlern,
7. Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung,
8. Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder der Hochschulwahlversammlung,
9. Ausschluss der Öffentlichkeit,
10. Nichtbefassung mit einem Antrag.

§ 11 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und darüber hinaus der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie der externen Mitglieder des Hochschulrats.

§ 12 Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens enthält:

- die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer sowie der Gäste,
- Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Beratungsgegenstände und deren Ergebnisse.

Sofern Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind die Beratungsergebnisse im nichtöffentlichen Teil des Protokolls festzuhalten.

(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, sofern nicht aus datenschutzrechtlichen Gründen eine andere Form geboten ist. Er gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem elektronischen Versand des Protokollentwurfs Einwendungen bei der oder dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Werden Einwendungen vorgebracht, so beschließt die Hochschulwahlversammlung das Protokoll im Umlaufverfahren.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt nur für die 2. Sitzung der Hochschulwahlversammlung am 14. September 2015. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der FernUniversität in Hagen vom 14. September 2015.

Hagen, den 13. November 2015

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Helmut Hoyer